

Vereins
Zuschuss
Programm

Stand: 1.1.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	Seite 3
2. Voraussetzungen für die Förderung durch das VZP	Seite 3
3. Festlegung der Finanzierungsmittel	Seite 4
4. Grundsätzliche Festlegungen	Seite 4
5. Förderung – Einzelbestimmungen	
5.1. Regelzuschuss	
5.1.1. Grundzuschuss	Seite 5
5.1.2. Gestaltungs- und Kulturzuschuss	Seite 5
5.1.3. Jugendzuschuss	Seite 6
5.1.4. Bewirtschaftungszuschuss	Seite 6
5.2. Leistungszuschuss	
5.2.1. Investitionszuschüsse – Allgemeines	Seite 7
5.2.1.1. Investitionszuschuss für Baumaßnahmen	Seite 7
5.2.1.2. Investitionszuschuss für bewegliche Gegenstände	Seite 8
5.2.2. Veranstaltungszuschuss	Seite 8
5.2.3. Zuschüsse für Meisterschaften und Pokalsiege	Seite 9
5.2.4. Jubiläumszuschüsse	Seite 9
5.3. Sachleistungen	
5.3.1. Leistungen des Bauhofes der Stadt Rauenberg	Seite 10
5.3.2. Überlassung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen	Seite 10
6. Inkrafttreten	Seite 10

1. Präambel

Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot, pflegt Erziehung, Gesundheit und Geselligkeit und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insoweit erfüllen die Ortsvereine öffentliche Aufgaben. Ihre Förderung durch die Stadt Rauenberg erfolgt nach Maßgabe dieses Zuschussprogramms.

Das Vereinszuschussprogramm (VZP) gilt für sämtliche vom Gemeinderat der Stadt Rauenberg zugelassenen Vereine und Institutionen und hat den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte, überschaubare und transparente Förderung zu erreichen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der Jugendarbeit. Die Festlegung erfolgt durch die Anlage 1.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Verwaltung stellt den in Anlage 1 aufgeführten Vereinen und Institutionen Antragsformulare (Anlage 2 – auch elektronisch) zur Verfügung. Der Antrag auf Bezuschussung nach dem VZP muss bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres der Verwaltung ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben wieder vorliegen. Wird diese Frist versäumt besteht kein Anspruch auf Bezuschussung. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres.

Etwaige von der Stadt zu erhebende Erbpachtzinsen werden auf Grundlage der mit den betroffenen Vereinen geschlossenen Erbpachtverträge direkt mit dem Vereinszuschuss verrechnet.

2. Voraussetzungen für die Förderung durch das VZP

- 2.1. Für die Anerkennung der Vereine gelten die nachfolgend aufgeführten, allgemeinen Grundsätze:
 - 2.1.1. Der Verein muss seinen Sitz in Rauenberg haben.
 - 2.1.2. Der Verein soll als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen anerkannt sein.
 - 2.1.3. Der Verein soll direkt oder indirekt Mitglied eines übergeordneten Dachverbandes sein.
 - 2.1.4. Der Verein soll ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen.
 - 2.1.5. Der Verein soll sich an den Veranstaltungen der Stadt beteiligen.
 - 2.1.6. Der Verein muss allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rauenberg offen stehen.
 - 2.1.7. Der Verein sollte zu mindestens 50% aus Einwohnern der Stadt Rauenberg bestehen.
 - 2.1.8. Für jede Organisation bzw. die vom Fachverband anerkannten Sparten kann maximal eine Unterstützungsorganisation (Fördervereine, Untergruppierungen, Abteilungen etc.) mit ausschließlichem Anspruch auf Sachleistungen nach Ziffer 5.3 dieses VZP zugelassen werden. Regel- und Leistungszuschüsse nach Ziffer 5.1 und 5.2 sind explizit ausgeschlossen.
 - 2.1.9. Bei Neugründung von Vereinen, die dem Grunde nach zuschussfähig sind, kann eine Anerkennung auf Antrag erst dann erfolgen, wenn der Verein mindestens 3 Jahre besteht.
 - 2.1.10. Befindet sich eine Organisation oder ein Verein in Auflösung, erlöschen die Ansprüche aus dem Vereinszuschussprogramm.
- 2.2. Von den allgemeinen Grundsätzen nach Ziffer 2.1 kann der Gemeinderat Ausnahmen zulassen.
- 2.3. Bei Wegfall der unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Voraussetzungen kann die Förderungswürdigkeit erlöschen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

- 2.4. **Die Musikschule Rauenberg e.V., die Interessengemeinschaft Winzermuseum Rauenberg e.V. und der Verein der Vogelfreunde Rauenberg e.V. („Tierpark Rauenberg“)** haben aus dem VZP selbst dann keine Ansprüche auf Förderung, auch wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1. ff erfüllt sind. Diese drei Vereine erhalten eine gesonderte/pauschalierte Bezuschussung.

3. Festlegung der Finanzierungsmittel

Die Festlegung der jährlichen Finanzierungsmittel erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr, in dem die Mittel zur Auszahlung anstehen. Voraussetzung für die Erreichung der mit dem VZP angestrebten Ziele ist, dass der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltes in seinen Haushaltsberatungen die notwendigen Etatmittel zur Verfügung stellen kann. Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Auszahlungen der Zuschüsse im Rahmen der Vorgabe des VZP ist Sache der laufenden Verwaltung.

Ist es auf Grund der Haushaltslage nicht möglich die Gesamtleistungen zu erbringen, sind die Zuschüsse anteilig zu kürzen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

4. Grundsätzliche Festlegungen

Für die Gewährung von Zuschüssen werden nachfolgende, grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- 4.1. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Grundlage für die Zahlung sind die Meldungen der jährlichen Mitgliederzahlen an Fachverbände und/oder die entsprechenden Dachorganisationen. Eine Mehrfertigung der Meldung ist dem Antrag jährlich beizufügen. Sind keine Dachorganisationen vorhanden, müssen die Mitgliederlisten jährlich vom Verein separat bis zum 30.06. des Förderjahres bei der Verwaltung nachgewiesen werden. Eine Mehrfachbezuschussung für die gleiche Veranstaltung /Maßnahme ist generell ausgeschlossen.
- 4.2. Die Höhe der Barzuwendung ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen.
- 4.3. Als Jugendliche im Sinne des VZP gelten Personen, die das 3. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Maßgebend hierzu ist der Stichtag 1.1. eines jeden Antragsjahres. Barleistungen können nach den Regelungen des VZP grundsätzlich nur für Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Rauenberg gewährt werden.
- 4.4. Der Bürgermeister der Stadt Rauenberg ist für die Durchführung des VZP zuständig. Ihm obliegen die sich aus den Bestimmungen des VZP ergebenden Entscheidungen im Einzelfall.
- 4.5. In besonders begründeten Fällen kann der Bürgermeister im Rahmen des Gesamtansatzes der entsprechenden Haushaltsmittel abweichende oder ergänzende Entscheidungen treffen, wobei als Obergrenze 200,00 € im Einzelfall je Kalenderjahr festgelegt werden.

5. Förderung – Einzelbestimmungen

5.1. Regelzuschuss

5.1.1. Grundzuschuss

Jeder Verein hat einen Mindestbedarf an Verwaltungsaufwand, um die satzungsmäßig festgelegten Ziele zu erreichen. Die Rauenberger Vereine, die im VZP aufgenommen sind (Anlage 1), werden in Würdigung ihrer Vereinsziele mit pauschalen Sockelbeträgen in Form eines jährlichen Grundzuschusses gefördert. Dieser Grundzuschuss wird wie folgt gestaffelt:

7 – 50 Mitglieder	200,00 €
51 – 100 Mitglieder	250,00 €
101 – 150 Mitglieder	300,00 €
151 – 250 Mitglieder	400,00 €
251 – 350 Mitglieder	500,00 €
351 – 450 Mitglieder	600,00 €
451 – 550 Mitglieder	700,00 €
Über 550 Mitglieder	800,00 €

Bei einem Auswärtigenanteil von über 50% der Gesamtmitglieder wird der Grundzuschuss lediglich zur Hälfte gewährt.

Die kirchlichen Vereine und Institutionen nach Nr. D der Anlage 1 erhalten ebenfalls lediglich den hälftigen Grundzuschuss.

5.1.2. Gestaltungs- und Kulturzuschuss

Die **Kulturvereine nach Nr. A der Anlage 1** sowie die **Freunde der Kunst und Heimatgeschichte Rauenberg e.V.**, der **Förderverein der Mannabergschule e.V.** und der **FKM e.V.** erhalten für ihr kulturelles Engagement einen Gestaltungszuschuss von jährlich 200 €.

Die **katholischen Kirchenchöre Rauenberg, Malschenberg und Rotenberg** erhalten für ihr kulturelles Engagement einen Gestaltungszuschuss von jährlich 100 €.

Die **VdK Ortsgruppe Rauenberg** engagiert sich in erheblichem Maße im sozialen Bereich und bei der Gestaltung des Volkstrauertages. Hierfür erhält diese Organisation einen Gestaltungszuschuss von jährlich 200 €.

Die **VdK Ortsgruppe Malschenberg** engagiert sich in erheblichem Maße im sozialen Bereich und bei der Gestaltung des Volkstrauertages. Hierfür erhält diese Organisation einen Gestaltungszuschuss von jährlich 100 €.

Beteiligen sich die genannten Vereine, Verbände und Organisationen nicht aktiv und kostenfrei an mindestens einer städtischen Veranstaltung (z.B. Kerwe, Sommertagszug, Maibaumstellen, Ehrungsabende, Volkstrauertag, Weihnachtsmarkt, Martinszug etc.) erfolgt keine Auszahlung des Gestaltungs- und Kulturzuschusses.

Sofern einer der genannten Vereine, Verbände und Organisationen (mit Ausnahme der kath. Kirchenchöre) an mehr als einer städtischen Veranstaltung teilnimmt, erhält er je weiterer Veranstaltung einen Zuschuss in Höhe von 100 €. Die kath. Kirchenchöre erhalten je weiterer Veranstaltung 50 €.

Der **DRK Ortsverein Rauenberg** betreut viele Veranstaltungen der Stadt und der örtlichen Vereine durch Hilfs- und Bereitschaftsdienste und gewährt hierfür bei der Abrechnung erhebliche Nachlässe gegenüber den regulären Gebührensätzen. Hierfür erhält diese Organisation einen Gestaltungszuschuss von jährlich 500 €. Für die Durchführung der Blutspendenaktionen in städtischen Hallen erhält der DRK Ortsverein einen Zuschuss von 300 € je Blutspendenaktion. Die Nutzung der städtischen Hallen wird entsprechend der jeweils gültigen Hallengebührenordnung mit dem DRK Ortsverein nach der tatsächlichen Nutzung abgerechnet.

5.1.3. Jugendzuschuss

Die Jugendarbeit liegt im besonderen Interesse der Stadt Rauenberg und erfährt deshalb auch eine besondere finanzielle Förderung. Daher gewährt die Stadt Rauenberg für jeden aktiven und mit Hauptwohnsitz in Rauenberg gemeldeten Jugendlichen im Sinne der Nr. 4.3 dieses VZP einen Zuschuss von jährlich 15,00 €.

Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres und auswärtige Kinder und Jugendliche werden unter der Voraussetzung mit dem hälftigen Betrag bezuschusst, dass sie nachweislich in einer aktiven Gruppe des Vereins betreut werden.

Jugendzuschüsse sind jährlich anhand von Namenslisten sowie den Meldelisten zu den Dachverbänden und bei unter 3-jährigen und auswärtigen Kindern und Jugendlichen unter Nennung der aktiven Vereinsgruppierung (z.B. Mannschaft, Chor etc.) zu beantragen. Diese Aufstellung ist vom Vereinsvorsitzenden per Unterschrift auf deren Richtigkeit zu bestätigen.

Kinder und Jugendliche von kirchlichen Vereinen und Institutionen nach Nr. D der Anlage 1 erhalten die hälftigen Förderbeträge.

5.1.4. Bewirtschaftungszuschuss

Vereine mit in ihrem Eigentum stehen Vereinsheimen, ungedeckten Sportflächen und sonstigen Freiflächen sowie mit langfristigen Mietverträgen genutzten Vereinsräumen erhalten einen pauschalierten Unterhaltungs- und Bewirtschaftungszuschuss. Der Unterhaltungszuschuss soll dazu dienen, die jährlich wiederkehrenden Bewirtschaftungskosten (Energiekosten, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, gebäudebezogene Steuern und Versicherungen) der Vereinsanlagen teilweise zu decken.

Nicht bezuschusst werden Vereinsanlagen, die als öffentliche Gaststätten oder sonst wie verpachtet werden oder für die Benutzungsgebühren erhoben werden, sowie Personalkosten (Hausmeister, Platzwarte, Reinigungskräfte etc.) und die damit in Verbindung stehenden Kosten (Sozialversicherungsbeiträge etc.).

Folgende Vereine erhalten pauschalierte Bewirtschaftungszuschüsse je Jahr nach Maßgabe des VZP:

- Fanfarencorps Rauenberg e.V.
 - Vereinsraum Kulturhalle 50 €
 - Unterhaltungszuschuss Musikinstrumente 200 €
- GV Liederkranz Rauenberg e.V.
 - Vereinsraum Mannabergschule 200 €
 - Unterhaltungszuschuss Klavier 50 €
- MGV Sängerbund Rauenberg e.V.
 - Vereinsraum Mannabergschule 200 €
 - Unterhaltungszuschuss Klavier 50 €
- GV Frohsinn Rotenberg e.V.
 - Vereinsheim Sängerklausur Rotenberg 200 €
 - Unterhaltungszuschuss Klavier 50 €

- MGV Liederkranz Malschenberg e.V.
 - Unterhaltungszuschuss Klavier 50 €
- MV Rauenberg e.V.
 - Vereinsraum Kulturhalle 300 €
 - Unterhaltungszuschuss Musikinstrumente 300 €
- MV Trachtenkapelle Malschenberg e.V.
 - Unterhaltungszuschuss Musikinstrumente 300 €
- SSV Rauenberg e.V.
 - Vereinsheim / Vereinsanlage 1.000 €
- SSV Malschenberg e.V.
 - Vereinsheim / Vereinsanlage 1.000 €
- Tennisclub Rauenberg e.V.
 - Vereinsheim/Sanitäreanlagen 1.000 €
 - je Tennisplatz 200 €
- VfB Rauenberg e.V.
 - Clubhaus/Sanitäreanlagen 2.000 €
 - Sportplätze – separate Vereinbarung
- Verein der Hundefreunde Rauenberg e.V.
 - Vereinsheim / Freiflächen 100 €
- KTZV Rauenberg e.V.
 - Vereinsheim / Freiflächen 300 €
- Jugendkeller Malschenberg
 - Vereinsheim 100 €
- TSV Malschenberg e.V.
 - Vereinsheim/Sanitäreanlagen 400 €

5.2. Leistungszuschuss

5.2.1. Investitionszuschüsse – Allgemeines

Zuschussanträge für Investitionszuschüsse sind jeweils bis spätestens 31.10. eines Vorjahres schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen, um im folgenden Jahr ausbezahlt zu werden. Eine Förderung kann nur gewährt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Mit dem Bau bzw. der Auftragserteilung darf erst nach einer schriftlichen Entscheidung der Stadt Rauenberg über den gestellten Antrag begonnen werden. Die Entscheidung der Stadt ist abhängig von der Sach- und Rechtsprüfung und insbesondere von der Sicherstellung der Finanzierung. Der vorzeitige Baubeginn oder die vorzeitige Auftragserteilung führt zum Verlust der Zuschüsse.

Abweichend hiervon wird die Verwaltung in begründeten Einzelfällen ermächtigt auf schriftlichen Antrag des Vereins den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme zuzulassen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Rechtsansprüche des Vereins auf eine Förderung ergeben sich hieraus nicht.

5.2.1.1. Investitionszuschuss für Baumaßnahmen

Gefördert werden nur solche Baumaßnahmen, die uneingeschränkt gemeinnützig, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und satzungsmäßige Vereinsaufgaben darstellen. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Baumaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen, für die der Sportbund, übergeordnete Organisationen des Vereins oder staatliche Stellen einen zuschussfähigen Aufwand festsetzen, werden von der Stadt Rauenberg mit 10% des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes, höchstens jedoch mit 10.000 € je Baumaßnahme gefördert. Unentgeltliche Eigenleistungen der Vereinsmitglieder werden mit einem Betrag von 10 € je nachgewiesener Arbeitsstunde auf die Bruttobausumme angerechnet.

Baumaßnahmen für Vereinsanlagen, für die weder der Sportbund noch eine andere Stelle einen zuschussfähigen Aufwand festsetzen, werden durch Einzelentscheidung des Gemeinderates gefördert.

Dem Antrag sind sämtliche Planunterlagen, Beschreibungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Die Auszahlung zugesagter Bauzuschüsse bis zu 80% erfolgt im Rahmen der haus- haltsmäßig bereitgestellten Mittel nach Maßgabe des Baufortschritts. Die restlichen 20% des Zuschusses werden nach vollständiger Fertigstellung der Maßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung ausbezahlt.

Wird die Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt, behält sich die Stadt Rauenberg die Rücknahme der Zuschussbewilligung, Kürzung des Zuschussbetrages und die Rückforderung dieser Zuschüsse vor.

Wird eine mit Zuschuss der Stadt Rauenberg geförderte Maßnahme des Vereins innerhalb von 10 Jahren nach Abrechnung aufgegeben, in ihrer Nutzung geändert oder nicht ordnungsgemäß gepflegt oder unterhalten, behält sich die Stadt Rauenberg die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor. In diesem Fall ist der zurückzuzahlende Betrag rückwirkend mit jeweils 6% jährlich zu verzinsen.

5.2.1.2. Investitionszuschuss für bewegliche Gegenstände

Die Anschaffung von beweglichen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, werden von der Stadt Rauenberg mit bis zu 20% des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes, höchstens jedoch 3.000 € im Jahr, gefördert.

Bezuschusst können lediglich solche beweglichen Gegenstände werden, die in der Einzelbeschaffung mindestens 410 € kosten. Als Bagatellgrenze gilt ein Betrag von 1.000 € pro Jahr in Gesamtheit aller beschafften Gegenstände. Der Zuschuss wird nur einmal in 5 Jahren für einen gleichartigen Gegenstand gewährt.

5.2.2. Veranstaltungszuschuss

Für die in Anlage 1 genannten Vereine wird **einmal** im Jahr bei einer nach der Hallengebührenordnung gebührenpflichtigen Veranstaltung in einem städtischen Objekt ein Veranstaltungszuschuss gewährt. Dieser beträgt bei Veranstaltungen pauschal

• Kulturhalle Rauenberg	320 €
• Wirtschaftsraum der Kulturhalle	60 €
• Große Mannaberghalle Rauenberg – Sportveranstaltung	100 €
• Aula der Mannabergschule	100 €
• Foyer des Rathauses Rauenberg	100 €
• Brunnenberghalle Malschenberg – Sportveranstaltung	100 €
• Untergeschoss Brunnenberghalle Malschenberg	80 €
• Bürgerhaus Rotenberg – je Hälfte	80 €

5.2.3. Zuschüsse für Meisterschaften und Pokalsiege

Finanziell gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftsmeister, soweit der sie betreuende Verein auch durch die Stadt Rauenberg laufend jährlich gefördert wird.

Einzelmeister außerhalb von Mannschaftswettbewerben können mit einem Sachgeschenk bedacht werden, soweit sie als Einwohner von Rauenberg einem Verein angehören, der durch die Stadt Rauenberg laufend jährlich gefördert wird.

Auf Antrag erhält der Verein folgende Zuwendungen für Mannschaftsmeister:

Jugendmannschaftsmeisterschaften

• Staffelmeister	25 €
• Kreis- und Gaumeister	50 €
• Bezirksmeister oder Badischer Vizemeister	75 €
• Badischer Meister	100 €
• Süddeutscher Vizemeister	100 €
• Süddeutscher Meister	150 €
• Deutscher Vizemeister	200 €
• Deutscher Meister	250 €

Seniorenmannschaftsmeisterschaften und –pokalsiege

Gefördert wird jeweils nur eine Mannschaft der höchsten Spielklasse (1. Mannschaft) in der der Verein vertreten ist:

• Bei einer Meisterschaft, die gleichzeitig mit einem Aufstieg in eine höhere Spielklasse verbunden ist	200 €
• Bei einer Meisterschaft ohne Aufstieg in eine höhere Spielklasse	100 €
• Bei einem Kreis- oder Gaupokalsieg	100 €
• Bei einem Bezirkspokalsieg	150 €
• Bei einem Badischen Pokalsieg	200 €

Die Auszahlung dieser Zuwendung wird durch den Bürgermeister – nach Möglichkeit zur offiziellen Meisterschafts-/Pokalfeier bzw. nach Abschluss der Meisterschaftsrunde – verfügt.

Daneben stiftet die Stadt Rauenberg bei besonderen Anlässen auf Antrag Pokale und Ehrenpreise nach Entscheidung des Bürgermeisters.

5.2.4. Jubiläumszuschüsse

Gefördert werden, sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.

Der Zuschuss beträgt für jedes Jubiläumsjahr 5 €.

Die Jubiläumszuschüsse sind von den Vereinen bis 1. Oktober des dem Jubiläumsjahr vorangegangenen Jahres bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

Die Auszahlung dieser Zuwendung wird durch den Bürgermeister - nach Möglichkeit zu einer Jubiläumsveranstaltung - verfügt.

5.3. Zuschuss für Sachleistungen

5.3.1. Leistungen des Bauhofes der Stadt Rauenberg

Der Bauhof der Stadt Rauenberg kann nach rechtzeitiger Vorabgesprache für Sachleistungen nach Maßgabe der Möglichkeiten des Bauhofes von den Vereinen in Anspruch genommen werden. Hier gilt jedoch in verstärktem Maße das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Der tatsächlich entstandene zeitliche Aufwand des Bauhofes und des Bauhofuhrparks ist von Verein zu den jeweils gültigen Stundensätzen zu erstatten.

5.3.2. Überlassung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen

Auf Antrag können Vereinen ständig oder im Einzelfall Räume, Anlagen und Einrichtungen der Stadt zur pfleglichen Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Nutzung der Räume etc. ist auf Verlangen durch den jeweiligen Übungsleiter mit Angabe der Teilnehmerzahl nachzuweisen.

Für die Nutzung werden Benutzungsgebühren entsprechend der gültigen Gebührenordnung erhoben.


Beschädigungen und der Verlust an überlassenen Gegenständen bzw. Verbrauchsmaterialien sind vom Verein zum Wiederbeschaffungswert bzw. den Reparaturkosten zu erstatten.

Bildet der Verein neue Übungsgruppen bedarf dies der Zustimmung der Verwaltung, wenn Räume oder Freiflächen der Stadt als Übungsraum in Anspruch genommen werden sollen. Gleiches gilt, wenn die Vereine neue Übungsgruppen bilden, die sie im Rahmen ihrer zugeteilten Übungszeiten durch Verkürzung der Trainingszeit anderer eigener Gruppen überlassen will. Falls eine Gruppe den Übungsbetrieb in zugewiesenen Übungseinheiten nicht mehr durchführt, ist dies der Verwaltung zu melden. Diese Übungseinheiten können nur mit Zustimmung der Stadt auf andere Gruppen übertragen werden. Werden durch die Anzahl von auswärtigen Mitgliedern mehr Übungseinheiten oder größere Räume erforderlich, ist durch die Stadtverwaltung eine entsprechende Mehrkostenbeteiligung vorzusehen.

6. Inkrafttreten

Dieses Vereinszuschussprogramm tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Bisherige Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rauenberg, den 16. November 2016



Peter Seithel
Bürgermeister

- Anlage 1** Auflistung der aufgenommenen Vereine
- Anlage 2** Antrag auf Aufnahme in das VZP
- Anlage 3** Zuschussantrag

Anlage 1

In das VZP aufgenommenen Vereine (Stand 1.1.2016)		
Nr.	Name des Vereins	Anmerkungen
A	Kulturelle Vereine	
1	Fanfarencorps Rauenberg e.V.	
2	Freunde der Kunst und Heimatgeschichte Rauenberg e.V.	
3	Gesangverein Liederkranz Rauenberg e.V.	
4	MGV Sängerbund Rauenberg e.V.	
5	MGV Frohsinn Rotenberg e.V.	
6	MGV Liederkranz Malschenberg e.V.	
7	Musikverein Rauenberg e.V.	
8	Musikverein Trachtenkapelle Malschenberg e.V.	
9	Schlossgeister Rotenberg e.V.	(ab 2021)
10	MundWerkStatt e.V.	(ab 2021)
B	Sportvereine	
1	Sportschützenverein Rauenberg e.V.	
2	Sportschützenverein Malschenberg e.V.	
3	Tennisclub Rauenberg e.V.	
4	VfB Rauenberg e.V.	
5	TSV Malschenberg e.V.	
6	Wanderfreunde Rauenberg e.V.	
7	Verein der Hundefreunde Rauenberg e.V.	
8	Texas Twisters e.V.	
C	Soziale Einrichtungen	
1	VdK Rauenberg	
2	VdK Malschenberg	
D	Kirchliche Vereine	
1	Kath. Kirchenchor Rauenberg	
2	Kath. Kirchenchor Malschenberg	
3	Kath. Kirchenchor Rotenberg	
4	Kath. Frauengemeinschaft Rauenberg	
5	Kath. Frauengemeinschaft Malschenberg	
6	Forum Älterwerden Rauenberg	
E	Sonstige	
1	Angelverein Rauenberg e.V.	
2	Kleintierzuchtverein Rauenberg e.V.	
3	Verein für Naturschutz e.V.	
4	FKM e.V.	
5	Jugendkeller Malschenberg e.V.	
6	KJG Rauenberg	
7	Freizeitclub Füchse	
8	DRK Ortsverein Rauenberg	
9	Förderverein der Mannabergschule e.V.	
10	C.R.E.I.	
11	8chtsam e.V.	